ober feftgefest worden, burch biefelbe eine Menderung ber gefet= lichen Borichriften betreffs bes Erfüllungsortes (Art. 325 bes 5.= (B.= B.) herbeizuführen, ebenfowenig fei badurch, daß die Regelung der Ronti bei Belegenheit der Oftermeffe erfolgen folle, eine Berpflichtung, die Bahlung in Leipzig zu bewirken, ausgefprochen worden. Beflagter hat beantragt, ben Buchhändler Bilhelm Roebner in Breslau, welcher bei Abfaffung ber Berfehrs= ordnung beteiligt gewesen sei, über die Richtigkeit seiner Angaben als Beugen abzuhören.

Beklagter hat weiter aber auch die Abweifung ber Rlage aus materiellen Gründen beantragt, weil er fich jur Burudweifung ber Lieferungen 84-94 für berechtigt hielt. Beklagter führt

nämlich an:

1. Er habe die ftreitigen Lieferungen nicht bestellt; ber erste Teil der Länderfunde (Band II) beginne mit der 49. Lieferung und ichließe mit ber 83. Lieferung ab, bei welcher diefer erfte Teil für geschloffen erflärt werde. Bon da ab beginne mit Lieferung 84 ber burch ben Beftellichein nicht beftellte zweite Teil; er fei baber nur bis zur 83. Lieferung zur Abnahme bes Wertes verpflichtet gemefen;

2. der Abnehmer des bestellten Bertes habe die Annahme ber ben zweiten Teil enthaltenden Lieferungen abgelehnt;

3. er fei nach § 10 ber Buchhändlerischen Berkehrsordnung gur Remiffion bes zweiten Teiles berechtigt gemefen.

Da Rlager die Richtigkeit Diefer Ausführungen und insbe= fondere die Unwendbarkeit der angezogenen Bestimmung der Buch= handlerifchen Berkehrsordnung auf ben Streitfall beftritten hat, fo hat das Prozeggericht den zur Abgabe von Gutachten für den Buchhandel beim Ronigl. Umtsgericht Leipzig verpflichteten Sachverständigen hierüber vernommen. Der lettere hat bei feiner gerichtlichen Bernehmung nach Ginficht bes von dem Beklagten bem Rlager überfandten Beftellzettels erflart, daß er ber vom Bellagten vertretenen Auslegung des Bestellicheines nicht beitreten tonne, da durch die auf dem Beftellichein gebrachte Bemerkung "Lieferung 49 bis Golug" nach feiner Unficht ber Beflagte bas gange Wert: "Länderfunde von Europa" bestellt habe, daß der Rlager nicht verpflichtet gewesen sei, die spätere Abbestellung gu genehmigen und daß die Bestimmung in § 10 der Bertehrs= ordnung dem Beflagten auch nicht zur Geite ftebe, weil es fich nicht um Rudgabe fpater als "Fortfegung" gelieferter Befte ban= bele, sondern um Rudgabe eines Teiles einer bereits expedierten Beftellung.

Auf Grund diefes Thatbeftandes hat das Königl. Amtsgericht Leipzig durch Urteil vom 30. Dezember 1892 entschieden, daß die Einrede der Unguftandigfeit zu verwerfen und der Beklagte gur Bezahlung ber bom Rläger geforderten 7 16 48 & famt Binjen und zur Tragung der Roften zu verurteilen fei. Die Ent= scheidung wird unter anderem durch folgende rechtliche Aus-

führungen begründet:

maßgebenden Buchhändlerifchen Bertehrsordnung geschieht unter Buchhändlern der allgemeine Ausgleich der Rechnung in der Buchhändlermeffe in Leipzig. hierin liegt die vertrags= maßige Bereinbarung eines Erfüllungsortes; biefe Bereinbarung hat nach Urt. 324 Abf. 1 bes allgem. beutichen Sandels= gesethuchs für den Erfüllungsort an erfter Stelle in Betracht ju tommen. Da dieje gesetliche Borichrift betreffs des Erfüllungs= ortes der Parteivereinbarung junachft die Beftimmung überläßt, jo ift es unerfindlich, wenn der Beflagte die Anficht vertritt, daß eine berartige Bereinbarung ber Borichrift in Art. 324 guwiderlaufe.

gründet; bei Beratung diefer Bestimmung sei nicht beabsichtigt gebenden Ginne auszulegen sein. Die bloge Privatansicht eines bei Abfaffung berfelben beteiligten Buchhandlers tann für bie Auslegung nicht maggebend fein.

> In ber Sache felbft hat man bem Gutachten bes nach § 135 der Civilprozefordnung befragten Sachverftandigen fowohl betreffs der Auslegung des Bestellicheins als auch der Unanwendbarkeit bes § 10 ber Berfehrsordnung durchaus beitreten muffen. Der Betlagte hat somit die beftellten Lieferungen mit Unrecht gurud= gesendet und ift baber gur Bahlung bes geforberten Raufpreises nebst Binfen zu verurteilen.«

> Un der Richtigfeit Diefer Entscheidung tann ein Zweifel nicht auffommen. Es fteht aber auch fest, daß der ber Entscheidung Bu Grunde liegende Streitfall gar nicht geeignet ift, eine Ab= änderung einzelner Beftimmungen ber Buchhandlerifchen Bertehrs= ordnung bom 26. April 1891 anzustreben.

> > 1.

Der Borichlag, ju § 8 Abf. 3 hinzuzufügen: "mit Ausnahme ber in § 10 aufgeführten Galle" wird weber burch bie thatfach= lichen Borgange bes angezogenen Streitfalles, noch durch die ihm widerfahrene rechtliche Beurteilung gerechtfertigt. Der thatfachs liche Borgang bes Streitfalles paßt gar nicht in ben Rahmen des angezogenen § 10 der Berkehrsordnung, denn es handelt fich nicht um Beftellung und Lieferung eines Bertes "zur Fortfetjung", fondern um Rudgabe eines Teiles einer von vornherein aufge= gebenen feften Beftellung. Der § 8 216f. 3 in Berbindung mit § 10 der Berkehrsordnung enthält aber auch an fich nicht eine Untlarheit, die zu einer irrigen juriftischen Auslegung führen fonnte. § 8 Abs. 3 ftellt die allgemeine Regel auf, daß zur Rud= nahme fest oder bar verlangter und gelieferter Werke der Ber= leger nicht verpflichtet fei. § 10 enthält dagegen einzelne Fälle, in benen ber Sortimenter jur Rudgabe eines "zur Fortsetzung" erhaltenen Werkes oder "zur Fortsetzung" empfangener Beitschriften an ben Berleger berechtigt ift, bemnach eine Ausnahme von ber vorher aufgestellten Regel. Es versteht sich beshalb gang von felbft, daß die im § 10 enthaltene Ausnahme nicht durch die § 8 Abj. 3 aufgeftellte Regel beseitigt werden fann. Der zu § 8 Abs. 3 beantragte Busat ift beshalb unnötig.

Der weitere Borschlag, zu § 26 der Buchhändlerischen Ber= tehrsordnung hingugufügen: "Der ordentliche Gerichtsftand ber Bereinsmitglieder wird hierdurch nicht geandert", entspringt bem Bestreben, die Unwendung der Borichriften im § 29 der deutschen Civilprozegordnung felbft in den Fällen auszuschließen, in welchen nach dem Willen der Parteien diefe Unwendung zu Recht besteht.

Rach § 29 ber beutschen Civifprozegordnung ift für Rlagen auf Erfüllung eines Bertrages auch das Bericht desjenigen Ortes guftandig, wo die ftreitige Berpflichtung zu erfüllen ift. Da nun » Nach § 26 ber unbestrittenermaßen für beide Parteien § 26 ber Buchhandlerischen Berfehrsordnung bestimmt, daß ber allgemeine Ausgleich der Rechnung eines Ralenderjahres durch Remission, Disponierung und Bahlung, soweit nicht für einzelne Bebiete und Städte ober zwischen einzelnen Firmen besondere Abmachungen für die Abrechnung bestehen, in der folgenden Buchhändlermeffe erfolgen foll, welche alljährlich in Leipzig in ber mit bem Sonntag Rantate beginnenden Woche stattfindet, fo wird hierdurch für diejenigen Buchhandler, welche in ihrem geschäft= lichen Bertehr zu einander die Bestimmungen ber Bertebrsordnung gu Grunde legen, Leipzig als ber Ort bestimmt, an welchem bie im § 26 ber Bertehrsordnung bezeichneten Berbindlichfeiten gu erfüllen find. Dies bat aber gur Folge, bag neben bem burch bie Durch die Abhörung bes vom Beflagten benannten Beugen deutsche Civilprozegordnung bestimmten allgemeinen ober ordents Roebner wurde nichts gewonnen werben; benn felbft wenn ber- lichen Berichtsftand bes Wohnfiges auch Leipzig als ber nach felbe bas Borbringen bes Betlagten bestätigen follte, fo murbe § 29 diefes Befeges gulaffige besondere Berichtsftand ber Berboch die Bestimmung der Berfehrsordnung nicht in dem von bem tragserfüllung von der flagenden Bartei in allen Fällen gemählt Beugen angegebenen, fondern in dem aus ihr felbft fich er= werden tann, in benen bem gu verklagenden Wegner eine nach